

Dieses Blatt erscheint an jedem
Sonntage. Für Inserate kostet
der Raum einer Spaltseite 3 fr.

Der Preis ist für den Jahrgang
2. R. und wird vierteljährig
mit 30 fr. entrichtet.

Nachacher - Friedberger- Wochenblatt.

Für Gott, König und Vaterland.

Sonntag

N^o 40.

7. Oktober 1849.

Die verehrlichen Abonnenten des ehemal. Gemeindeboten werden ersucht ihre Bestellungen für das Quartal October bis Ende December alsbald bei den ihnen nächstgelegenen Postämtern zu machen, und hiebei zu bemerken, daß man das Nachacher Friedberger Wochenblatt wünsche, dessen vierteljähriger Abonnementspreis 30 fr. beträgt. — Die Kreis- und stadtgerichtlichen Verhandlungen werden regelmäßig folgen.

Bekanntmachung.

(Die Militär-Konskription der im Jahre 1828 geborenen Jünglinge betr.)

Nach dem Gesetze über die Ergänzung des stehenden Heeres vom 15. August 1828 muß dermalen die Konskribirung der militärpflichtigen Jünglinge für das Jahr 1828 vorgenommen werden.

Hiezu eignen sich alle vom ersten Jänner bis 31. Dezember 1828 in oder außer dem Landgerichts-Bezirke Geborne, wenn sie nur in denselben die gesetzliche Heimath haben, sie mögen zu Hause gegenwärtig oder abwesend, ledig oder verheuratet seyn.

Zu diesem Ende haben alle Jünglinge des Amts-Bezirktes am Montag den 5. November Vormittags 8 Uhr entweder persönlich, oder durch Bevollmächtigte hierorts zu erscheinen und zum Eintragen in die Konskriptions-Liste sich zu melden. Jeder Erscheinende muß den Namen und Stand des Konskriptionspflichtigen, sowie den Namen, Stand und das Alter seiner Eltern und Geschwister anzugeben wissen. Temporär sich Aufhaltende haben sich bis zum 26. d. Mts. dahier zu melden.

Die Nichterscheinenden werden von Amtswegen in die Konskriptions-Liste eingeschrieben, der in den §§. 47, 48 und 59 des oben erwähnten Gesetzes bezeichneten Vortheile verlustig erklärt, nach §. 68 in die durch ihre Pflichtverletzung sich allenfalls ergebende Kosten, und nebenbei in eine Geldstrafe von 10 — 20 fl. verurtheilt.

Der Stadtmagistrat Nachach und die sämtliche Gemeinde-Vorsteher erhalten hiermit den Auftrag, diese Bekanntmachung in der Gemeinde öffentlich zu verkünden, den treffenden Jünglingen deren Eltern und Vormündern noch besonders Nachricht hievon zu ertheilen, sonach diesen Aufruf an dem Gemeindehause, an der Kirchentüre, im Wirthshause, oder an der Haustüre des Gemeinde-Vorstehers anzuhängen, welcher für die genaue Befolgung dieses Auftrages streng verantwortlich ist.

Nachach den 1. Oktober 1849.

Königliches Landgericht Nachach.

Wimmer

Bekanntmachung

Da bei dem am 12. dieß statt gefundenen Verkaufs-Termin kein Angebot auf das Anwesen der Michael Michl'schen Viktualienhändlersehelete zu Michach Nr. 316 gemacht wurde, so wird dasselbe nach Antrag gemäß § 98 der Novelle von 1837 wiederholt am:

Mittwoch den 10. Oktober l. Js. Vormittags von 10 — 12 Uhr

im Landgerichtsgebäude dahier zur öffentlichen Versteigerung gebracht, wozu Kaufslustige, und zwar der Gerichts-Kommission Unbekannte mit legalen Zeugnissen u. Vermögens-Zeugnissen versehen, unter dem Anhang eingeladen werden, daß bei dieser zweiten Versteigerung der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswert erfolge.

Bezüglich der Bestandtheile dieses Anwesens wird auf die erste öffentliche Ausschreibung vom 6. Juli l. Js. hingewiesen.

Michach den 13. September 1849.

Königliches Landgericht Michach.

Wimmer.

Bekanntmachung.

Sonntag den 14. October l. J. findet die feierliche Einweihung der Fahne des Freikorps Pöttmesß statt. Indem dieses zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, ersucht man um allseitige Theilnahme, und bemerkt, daß der Gottesdienst Morgens 10 Uhr beginnt.

Pöttmesß, den 3. Oktober 1849.

Sellis, Hauptmann.

Öffentliche Verhandlungen des kgl. Kreis- und Stadtgerichts Michach.

Montag den 20. August 1849.

Untersuchung gegen den ledigen Bauersknecht Johann Lust von Karlskron wegen Verbrechens der Widersehung betr.

Am 22. Mai l. Js., als der Gendarme Bollnhals von Pfaffenhofen auf einer Patrouille be-

griffen war, kamen in einer Greppe (Hohlweg) 2 Burschen ihm in den Weg, von denen jeder ein Paquet unter dem Arm trug; er ritt auf sie zu; sie aber ergriffen die Flucht, dem s. g. Kreiterholz bei Gödelsbach zuwendend. — Der Gendarm eilte ihnen vom Pferde steigend nach, und als er ihnen nahe gekommen, kehrte der Größere derselben sich um, zog unter seinem Mantel ein Doppelgewehr hervor, und feuerte zweimal auf seine Brust; die Kugeln durch die Watterung des Rockes abgehalten, verursachten ihm nicht bedeutende Wunden, was, da nach Angabe des Gendarme auf eine Entfernung von nur 3 Schritten geschossen wurde, freilich sehr befremden mußte. Nachdem die beiden Schüsse den Gendarm nicht unschädlich gemacht, forderte der größere Bursche den kleineren zum schießen auf, worauf dieser sofort mit einer Pistole von rückwärts auf den Gendarm schoss, ohne ihn jedoch zu treffen; hierauf entwand ihm der Größere den Säbel, und führte einen Hieb nach demselben, worauf ihn endlich beide mitsammen zu Boden warfen und dann entliefen. So der Sachverhalt nach der eidlichen Aussage des Gendarmen Bollnhals und dem gerichtsarztlichen Gutachten; mit angesehen hatte den Vorfall Niemand; dabei muß bemerkt werden, daß die Aussage des Gendarmen in so ferne nicht ganz sicher zu sein schien, weil es unbegreiflich, wie ein Schuß auf 3 Schritte Entfernung abgefeuert, nicht die Brust des Gendarmen durchbohrte; es wurde demnach wahrscheinlich aus größerer Entfernung geschossen; weil dann weiter in der Nähe befindliche Personen nur zwei Schüsse fallen hörten, und weil Bollnhals in der Voruntersuchung angegeben, der Kleinere habe ihm den Säbel entwunden, und heute, daß dieß durch den Größern geschehen sey. —

Zu den Aussagen des Gendarmen, der die Bursche im Gewirre nicht sogleich erkannte, und dem erst hintenher einfiel, daß dieß die ledigen Colonistensohne Georg und Johann Lust von Karlskron seyen, in deren Haus er schon öfter gekommen, kam nun noch Folgendes hinzu:

Am kritischen Tage Nachmittags 2 Uhr waren im Dorfe Mergenbach zwei Bursche mit Waaren hauseingegangen und man hatte bemerkt, daß sie dann den Weg nach dem $\frac{1}{2}$ Stunde entfernten Dorfe G...

belsbach einschlugen; zwei Personen erkannten in Johann Lust den kleinern dieser Bursche, und auch einen Theil der feilgebotenen Schnittwaaren die sie zum Theil weggeworfen hatten; ferner hatte ein Zeuge gesehen, wie der Gendarm den zwei Burschen, als sie in den Wald hineinsiefen, dahin nachgeeilt sey, und mehrere Zeugen hatten um die erwähnte Zeit zwei Schüsse im Walde fallen hören, und bald darauf den Gendarmen stark blutend aus dem Walde hervorkommen sehen — ein Zeuge hatte die Bursche bald nach den Schüssen in einer Entfernung von 200 — 300 Schritten am Saume des Waldes hinlaufen sehen, und bemerkt, daß der Kleinere einen Säbel in der Hand habe; er konnte sie aber nicht erkennen; ein weiterer Zeuge sah die Bursche gleichfalls laufen, erkannte in ihnen die Lustsöhne von Karlskron, hat aber bei dem Kleinern einen Säbel nicht bemerkt; Johann Lust betheuert seine Unschuld, will um die kritische Zeit unter Landebut gewesen sein, und macht den ihn recognoscirenden Zeugen die größten Vorwürfe wegen ihrer angeblich falschen Aussagen.

Nach dem bisher Gesagten war demnach Georg Lust, der größere Bursche nämlich, ungleich schwerer gravirt, als sein Bruder Johann, dem nach der Aussage des Gendarmen weiter nichts zur Last lag, als daß er in Folge Aufforderung seines Bruders gleichfalls auf den Gendarm geschossen, aber ihn nicht getroffen, und daß er und sein Bruder ihn zusammen geworfen haben; für den letzteren Umstand lag außer der Aussage des Gendarmen gar nichts, für den ersten außer jener das Obenerzählte vor. Es fragte sich demnach: liegt das Verbrechen der Widersehung vor, resp. steht der Thatbestand fest? und ist Angeklagter dieses Verbrechens nach dem Gesagten für überwiesen zu erachten?

Der Staatsanwalt suchte zu zeigen, daß das Verbrechen der Widersehung vorliege, und Angeschuldigter desselben auch überwiesen sey, und beantragte den schlecht beleumundeten, bereits zweimal in Kaisheim detinirten Johann Lust, auf dessen Habhaftwerdung eine Belohnung von 20 fl. gesetzt gewesen war, mit 4 Jahren Arbeitshaus zu bestrafen.

Der Bertheidiger trug primair auf Freisprechung, eventuell auf Verurtheilung wegen Körperverletzung an. —

Urtheil: Johann Lust sey des Verbrechens der der Widersehung am Gendarmen Vollenhals schuldig, und mit 4 Jahren Arbeitshaus zu bestrafen, die Kosten dem Staatsärar zu überbürden.

Die Untersuchung gegen dieselben wegen ausgezeichneten Diebstahls an Krämer Ahammer in Schwabhausen war wegen Mangels hinreichender Verdachtsgründe bereits eingestellt worden, und wurde heute, da Ahammer die ihm entwendeten, und von den beiden Lust bei ihrer tendirten Arretirung weggeworfene Waaren als sein Eigenthum anerkannte, deren Rückgabe an ihn angeordnet.

Donnerstag den 23. August 1849.

Lorenz Zellerer, lediger Schlossergeselle von Hohenwart, 43 Jahre alt, ist des Verbrechens des ausgezeichneten Diebstahls an Bierbräuer Joseph Mayer in Ingolstadt angeklagt. Gemäß der eidlichen Aussagen mehrerer Zeugen stand Folgendes in objektiver und subjektiver Beziehung fest: Zellerer war am 5. Februar l. Js. nach Ingolstadt gekommen, zwischen 2 und 3 Uhr war er zum dortigen Schwabbräuer Joseph Mayer gekommen, hatte allda einige Glas Bier getrunken, und war um 5 Uhr herum fortgegangen. Er kehrte bald wieder zurück, und brachte nun einen Pelzrock zurück, den er aufhängte und Soldatenmäntel, die in der Nähe hingen, darüber warf. Einige Zeit darauf ging er wieder fort, und zwar nur mit einem braunen Fräcklein angethan; nach Kurzem kam er aber sehr dick angekleidet, und wie einige Zeugen sagten, mit 4 — 5 Röcken (!?) angezogen zurück, was sich gar komisch angenommen haben soll. Inzwischen war Lärm wegen eines bei dem Bierbräuer Obermaier entwendeten Pelzrockes entstanden. Es war nämlich der Eigenthümer dieses Rockes auch zum Schwabbräuer gekommen, hatte allda den Pelzrock gefunden, den er als den ihm entwendeten anerkannte, und den ihm Zellerer auch gutwillig unter der Entschuldigung ließ, daß er den Rock nur aus einem unlieben Versehen erwischte hatte.

Er ging mit dem Eigenthümer des Pelzrockes fort. Diese Geschichte machte die Mayerischen Eheleute bedenklich, und es machte der Sohn den heimkehrenden Vater Joseph Mayer auf den Vorfall aufmerksam;

dieser sah in seinem Hause näher nach, fand eine verschlossen gewesene Zimmerthüre bloß zugelehnt, einen ganz fremden Schlüssel daran stecken, das Schloß selbst übersprungen. Im Zimmer selbst nachsehend, zeigte sich, daß zwei Männeröcke, wovon einer einem jüngst verstorbenen Sohne des Mayer gehört hatte, und die zusammen auf 13 fl. 30 fr. taxirt wurden, entwendet seyen; diese Röcke waren am nämlichen Tage oder Tags zuvor noch vorhanden gewesen.

Es wurde sofort um $\frac{3}{4}$ auf 6 Uhr die Arretirung des Lorenz Zellerer durch Polizeidiener Köppler bewirkt, welcher auf dem Wege zum Arrestlokale merkte, daß jener etwas fallen ließ, was ein Geflirr verursachte; da es schon finster war, konnte er es aber nicht sehen, und ein später veranstaltetes Suchen mit Laternen hatte ein Resultat nicht geliefert; Tags darauf wurde ein Bund Schlüssel überbracht, die man am kritischen Orte gefunden hatte, und die Eigenthum des Mayer waren. Im Arreste wurde Zellerer sofort untersucht und es hatte derselbe drei Röcke angehabt, wovon Kaspar Mayer, und dessen Kellnerin mit aller Bestimmtheit zwei als die entwendeten anerkannten.

Zellerer läugnet die That; er gibt an, daß er an dem fraglichen Tage um $\frac{1}{2}$ 11 Uhr zum Ganswirth nach Ingolstadt gekommen, der Kellnerin seinen Paletot zum aufheben gegeben, dann fortgegangen sey, um die Festungsbauten zu besichtigen; in der Nähe der dortigen Hauptwache seyen ihm 3 Burschen begegnet, wovon ihm der Eine, ein Handlungs-Commis, einen der Röcke, die er angehabt, zum Kaufe angeboten, den er ihm auch um 9 fl. abgekauft haben will. Den andern Rock habe er am 28. oder 29. Dezember beim Schleibingerbräu in München gekauft; er sey demnach auf erlaubte Weise in Besitz der Röcke gelangt; er probirte in öffentlicher Sitzung einen derselben, der ihm im Allgemeinen gut anpaßte; auch behauptete er, daß er zur Tageszeit und nicht um 6 Uhr arretirt worden sey, wornach die Angabe des Polizeidieners, daß er etwas habe fallen lassen, das man wegen Dunkelheit nicht sofort habe finden können, als ein Märchen erscheine.

Die Zeugen, auf die er sich berief, nämlich Zimmermeister Hörger aus Augsburg, Schreiner Roeger von Hohenwart (Lambour Oberdorfer aus München

konnte, da er selbst in Haft sich befindet, nicht erscheinen) bestätigten, daß Zellerer im Dezember und Jänner sehr flott gekleidet gewesen, und namentlich auch einen dunkelbraunen Rock getragen habe, nur sagt Hörger, der übrigens selbst schon im Arbeitshaus gewesen, daß er den Zellerer schon Mitte Dezember mit einem dunkelbraunen Rocke, den er in München gekauft haben wollte, gesehen habe, während Zellerer diesen Rock erst Ende Dezember gekauft haben will.

Der Angeklagte war schon öfter in Untersuchung und schon zweimal mit Arbeitshaus bestraft worden.

Er hatte einen Vertheidiger nicht gewählt.

Urtheil: (nach Antrag des I. Staatsanwalts) Lorenz Zellerer sey des Verbrechens des ausgezeichneten Diebstahls schuldig und mit 4 Jahren Arbeitshaus zu bestrafen; die Kosten habe das kgl. Aerar zu tragen; dem Beschädigten seyen die beiden Röcke zurückzugeben.

Lieber bayerisch sterben als österreichisch verderben.

(Schluß.)

In seinem Quartier zu Wolfrathshausen vor einer Karte, saß sinnend Otto, ihm zur Seite Leneli in Kriegerkleidung, den Blicken ihres Otto's auf der Karte folgend. Da trat Mutter Gertrud ein, und ihre erste Frage war: Ist es wahr, daß du dich mit diesem Mädchen verbunden hast? Otto sagte ja; auf ewig. Hierauf erwiderte Gertrud: Gott segne euren Bund; aber deine arme Josepha wird vergehen in liebender Sehnsucht nach dir. Denn wisse dein Verdacht war ungegründet; der Mann in dessen Armen du sie sahst, war der Bruder ihrer Mutter, der nach vielen Jahren aus Indien zurückkehrte, nachdem man ihn schon lange todt geglaubt. Otto erwiderte: Was geschehen ist, ist nicht zu ändern; möge Gott ihr Kraft und Stärke verleihen, das schwere Herzleid zu ertragen und eine Thräne trat in sein Auge.

Leneli welche diese Thräne sah, sprach: „lasse mich! Josepha gehört dir, sie kann dir mehr bieten als ich armes, einfältiges Landmädchen! Nimm sie, laß mich nun in Deiner Nähe als treue Magd. Dir und ihn dienen.“

Otto verschloß ihren Mund mit Küßen, sie durfte nicht weiter sprechen; doch Gertrud die Zeuge dieses